

Kein Mehrheitswahlrecht für Sächsische Hochschulen

Die Bildung von Wahlkreisen und die Einführung eines Mehrheitswahlrechts auf der Grundlage einer Wahlordnung ist nach Ansicht des Sächsischen OVG mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht vereinbar. Die Wahlgleichheit ist nur gewahrt, wenn die Stimme jedes Wählers mit gleichem Gewicht berücksichtigt wird und er daher die gleichen rechtlichen Möglichkeiten hat, auf die Sitzzuteilung so Einfluss zu nehmen, wie jede andere Wählerstimme auch. Bei einem Verhältniswahlssystem ist deshalb erforderlich, dass die gewählten Gruppierungen in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Die Stimme muss zählwertgleich und erfolgswertgleich sein. Beim Mehrheitswahlrecht führen nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Zuteilung des Mandats. Hier kann sichergestellt werden, dass der Wähler mit annähernd gleichem Stimmgewicht am Kreationvorgang teilnimmt, indem die Wahlkreise möglichst gleich groß sind und die Stimme nur innerhalb des Wahlkreises an einen der Wahlkreisbewerber abgegeben werden kann¹. Bei der Wahl der studentischen Vertreter liegt durch die Einteilung in Wahlkreise und die Regelung, wonach je Wahlkreis ein Student gewählt wird, ein Mehrheitswahlrecht vor. Der studentische Kandidat, der im Wahlkreis die meisten Stimmen erhält, ist gewählt, die übrigen Stimmen haben keine Auswirkungen. Es fehlt indes an der erforderlichen Sicherung der Stimmrechtsgleichheit. Weder sind die Wahlkreise gleich groß noch besteht eine Beschränkung der Stimmmöglichkeit auf den Wahlkreisbewerber. Dies führt dazu, dass das Gewicht der einzelnen Stimme vom gewählten Kandidaten und dem Verhältnis der Stimmen, die auf die Bewerber der einzelnen Wahlkreise entfallen, abhängt. Dies ist mit dem Grundsatz der gleichen Wahl nicht vereinbar². Zwar unterliegen die Einschränkungen der Freiheit und Gleichheit der Wahl im Rahmen von § 51 SächsHSG verfassungsrechtlich nicht den strengen Anforderungen, wie sie unter der Maßgabe z. B. von Art. 38 GG, Art. 4 Abs. 1 SächsVerf gelten. Denn Einschränkungen der Gleichheit der Wahl können bei der Wahl von Vertretungen von Selbstverwaltungskörperschaften bereits dann vorgenommen werden, wenn ihnen

¹ OVG SN, Urt. v. 08.08.2011 - 2 C 1/10 - juris – Rn. 56 unter Berufung auf: BVerfG, Urt. v. 10.04.1997, BVerfGE 95, 335, 353; Urt. v. 03.07.2008, BVerfGE 121, 266, 295 f.).

² OVG SN, Urt. v. 08.08.2011, a.a.O., Rn. 56; a.A. SMWK, § 50,

[http://www.studieren.sachsen.de/download/Fragen_Antworten_neues_HG\(1\).pdf](http://www.studieren.sachsen.de/download/Fragen_Antworten_neues_HG(1).pdf), Stand 02.02.2011; die in der Voraufgabe noch vertretene von der Rspr. des OVG abweichende Ansicht wird nicht mehr aufrecht erhalten.

.../2

ein sachlicher Grund i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf zugrunde liegt. Bei den Universitäten kann der Gesetzgeber nach den Gruppen der „*Gruppenuniversität*“ untergliedern. Wenn es aber auch innerhalb einer Gruppe erhebliche Interessenkonflikte gibt und die gegensätzlichen Auffassungen in der Gruppenvertretung nicht hinreichend zum Zuge kommen, so dass der Gesetzgeber befürchten kann, hierdurch werde die Funktionsfähigkeit der Gruppenuniversität beeinträchtigt, ist es ihm nicht verwehrt, dem durch eine sachgemäße weitere Untergliederung der betroffenen Gruppe Rechnung zu tragen. Die für den Einzelnen sich hieraus ergebende Änderung des Erfolgswerts seiner Stimme muss hingenommen werden³. Einschränkungen der Wahlrechtsgleichheit müssen aber vom Gesetzgeber selbst oder zumindest auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Der Parlamentsgesetzgeber muss zumindest die Möglichkeit einer solchen Einschränkung regeln⁴. Dies folgt bereits daraus, dass Einschränkungen der Wahlrechtsgleichheit von wesentlicher Bedeutung für die Ausübung des Wahlrechts und die Organverfassung der Selbstverwaltungskörperschaft sind. An einem solchen Anknüpfungspunkt im Gesetz fehlt es in § 51 SächsHSG. Vielmehr bestimmt der Gesetzgeber im Gegenteil, dass innerhalb der Gruppen eine gleiche Wahl zu erfolgen hat⁵. Dies beinhaltet im Ergebnis eine Absage an das Mehrheitswahlrecht. Die Einführung des Mehrheitswahlrechts kann durch das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule aus Art. 107 Abs. 2 SächsVerf und ihrer Satzungsautonomie alleine nicht gerechtfertigt werden, weil diese Rechte nur „*im Rahmen der Gesetze*“ bestehen⁶.

Sollten Sie Fragen zu diesem Urteil oder zu ähnlichen Rechtsthemen haben, rufen Sie uns an! Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Georg Brüggem: 0351-563300.

³ OVG SN, Urt. v. 08.08.2011, a.a.O., Rn. 57 unter Berufung auf BVerfG, Beschl. v.09.04.1975, BVerfGE 39, 247, 254, 256.

⁴ BVerwG, Urt. v. 26.06.2003, NVwZ-RR 2003, 110, 111 f.; VGH BW, Urt. v. 08.05.2001, GewArch 2001, 422, 425.

⁵ OVG SN, Urt. v. 08.08.2011, a.a.O., Rn. 57.

⁶ OVG SN, Urt. v. 08.08.2011, a.a.O., Rn. 58.